

Ergeht an alle steirischen Taxi-,
Mietwagen- und Autobusunternehmen

Fachgruppe für die
Beförderungsgewerbe mit PKW
Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111-113 | 8021 Graz
T 0316 601 613 | F 0316 601 611
E befoerderung.pkw@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/taxi-mietwagen>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	V5, Mag. Lackner/ba	613	8.10.2012

Aufsichtspflicht bei Kindergartenbeförderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Beginn dieses Schuljahres ist es verstärkt zu Anfragen hinsichtlich der Aufsichtspflicht in der Kindergartenbeförderung gekommen. Dies haben wir zum Anlass genommen, die Situation mit den Verantwortlichen in der zuständigen Fachabteilung 6 des Landes Steiermark zu besprechen.

Dabei konnte folgende grundsätzliche Regelung für die Kindergartenbeförderung vereinbart werden, wobei immer der Fokus auf das Wohl unserer kleinsten Fahrgäste gelegt werden muss:

Omnibusse ab 10 Sitzplätzen

Für die Kindergartenkinder sollten möglichst die ersten Sitzreihen hinter dem Lenker freigehalten werden.

Hier können bis zu 7 Kindern befördert werden, wenn diese zumindest - wie in § 14 Z. 3 Kraftfahrliniengesetz vorgesehen - durch entsprechende Begleitpersonen (dies kann auch ein Kind ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, etwa der Bruder oder die Schwester) beaufsichtigt werden.

Sollten größere Gruppen in Omnibussen befördert werden, ist es jedenfalls ratsam, dass hier zumindest eine erwachsene Begleitperson je 25 Kinder bei der Beförderung anwesend ist.

Kleinbusse bis 9 Kinder

Bei Beförderung einer geschlossenen Kindergartengruppe zu einem Kindergarten wird empfohlen, die Kinder nach dem Aussteigen sicher zum Kindergarten zu begleiten und auch bei der Abholung der Kinder für einen sicheren Zustieg zum Bus und entsprechende Kindersicherung zu sorgen.

Wenn jedoch weitere Kinder (Schüler oder Kinder eines anderen Kindergartens) im Bus mitbefördert werden, hat der Kindergarten für die sichere Abholung und den Zustieg der Kinder zu sorgen, da der Lenker keinesfalls den Bus unbeaufsichtigt mit anderen Kindern zurücklassen darf.

Bei der Rückfahrt ist in allen genannten Fällen darauf zu achten, dass kein Kindergartenkind alleine an einer Haltestelle abgesetzt werden darf.
Hier sind die Eltern verpflichtet, für die Abholung des Kindes Sorge zu tragen.

Abschließend dürfen wir nochmals darauf hinweisen, dass selbstverständlich während der Beförderung auf die entsprechende Sicherung der Kinder mit geeigneten Rückhalteeinrichtungen zu achten ist.

Ein entsprechendes Schreiben der Fachabteilung 6 an die Kindergärten hinsichtlich der Abhol- und Bringpflichten bei gemischter Beförderung wird in weiterer Folge ergehen.

Wir ersuchen Sie im Interesse der Sicherheit unserer kleinsten Fahrgäste, diese Vorgaben zu befolgen.

Freundliche Grüße



KoR Mag. Sylvia Loibner
Obfrau



Mag. Peter Lackner
Geschäftsführer